Änderungen anderer Steuergesetze, zum Beispiel der Abgabenordnung, hat der Gesetzgeber mit diesem Gesetz nicht vorgenommen, weil zunächst nur die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts eins zu eins umgesetzt werden sollte und eine abschließende und mit der gebotenen Sorgfalt durchzuführende Prüfung des erforderlichen weiteren Anpassungsbedarfs in der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich war (vgl. Bericht des Finanzausschusses auf Bundestagsdrucksache 17/14260). Folgerichtig durften im Anwendungserlass zur Abgabenordnung diejenigen Regelungen nicht geändert werden, die eine vorherige Änderung der Abgabenordnung erfordern (zum Beispiel die §§ 15 und 122 der Abgabenordnung).

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie

17. Abgeordneter
Jan van
Aken
(DIE LINKE.)

Ist der Bundesregierung bekannt, ob ein Land bzw. Länder der Australischen Gruppe sich seit 2000 geweigert hat/haben, den Export von Fluorwasserstoff oder anderen Gütern der Kategorien 1C350 oder 2B350 der EG-Dual-Use-Verordnung nach Syrien zu genehmigen, und wenn ja, seit wann ist dies der Bundesregierung jeweils bekannt (bitte nach verweigerndem Land und Bezeichnung der verweigerten Güter aufschlüsseln)?

Antwort der Staatssekretärin Anne Ruth Herkes vom 30. Oktober 2013

Eine Reihe von Mitgliedstaaten der Australischen Gruppe – darunter auch Deutschland - haben die übrigen Mitgliedstaaten über verweigerte Ausfuhrgenehmigungen, so genannte Denials, für Lieferungen von Gütern der Kategorie 1C350 und 2B350 an bestimmte Empfänger in Syrien im betreffenden Zeitraum unterrichtet. Die jeweilige Unterrichtung erfolgte in der Regel innerhalb eines im Ermessen der Länder liegenden Zeitraumes nach Ablehnung der Ausfuhrgenehmigung. Dies entspricht der üblichen Praxis des Informationsaustausches über Denials in der Australischen Gruppe und in den anderen internationalen Ausfuhrkontrollregimen. Die übrigen Mitgliedstaaten sind bei Kenntnis solcher Denials verpflichtet, bei eigenen, im Wesentlichen identischen Ausfuhrgenehmigungsanträgen keine Genehmigung zu erteilen, ohne zuvor Konsultationen mit dem Land durchgeführt zu haben, das die Ablehnung notifiziert hat (Prinzip des "no undercut"). An diese Vorgabe hat sich die Bundesregierung bei der Ausfuhr von Gütern dieser Kategorie gehalten. Unerlässliche Voraussetzung für den vereinbarten Informationsaustausch zwischen den beteiligten Regierungsbehörden ist die zwischen den Mitgliedstaaten der Australischen Gruppe für das Denial-Verfahren vereinbarte Vertraulichkeit. Eine Veröffentlichung bzw. Weitergabe der Namen der einzelnen Länder, die Denials zirkuliert haben, sowie die Nennung der darin enthaltenen Güter würden diese Vertraulichkeit

verletzen. Sie könnte den wichtigen Informationsaustausch in der Australischen Gruppe stören sowie den außenpolitischen Beziehungen Deutschlands zu den entsprechenden Staaten und somit dem Staatswohl erheblich schaden.

18. Abgeordnete
Bärbel
Höhn
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

An welchen Projekten im Bereich von Aufschluss oder Betrieb von Kohleminen (Tageund Untertagebaue) zur Gewinnung von klimaschädlicher Stein- oder Braunkohle oder deren Weiterverarbeitung hat sich die KfW Bankengruppe in den Jahren 2009, 2010, 2011, 2012 und 2013 beteiligt, und mit welchem Kreditvolumen (jeweils nach Projekt aufschlüsseln)?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Bernhard Heitzer vom 1. November 2013

Bereich	Projekt	Volumen
Finanzielle Zu-	Finanzierung eines Kohlequalitätsmanagement-	74 Mio. EUR
sammenarbeit	systems in Serbien	
Mittelstandsbank	Kokerei in Deutschland	106,5 Mio. EUR
DEG	Finanzierung eines Mischvorhabens in der Mongolei	18,7 Mio. EUR
DEG	Finanzierung einer Kokerei in Indien	25 Mio. EUR

19. Abgeordnete
Bärbel
Höhn
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Welche Studien/Analysen hat die KfW Bankengruppe im Bereich Energie in den Jahren 2011, 2012 und 2013 gefördert oder beauftragt, und mit jeweils welchem Finanzvolumen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Bernhard Heitzer vom 1. November 2013

Die KfW Bankengruppe hat im Bereich Energie in den Jahren 2011, 2012 und 2013 folgende Studien/Analysen vergeben. Die KfW Bankengruppe ist gegenüber ihren Vertragspartnern zur vertraulichen Behandlung der Auftragswerte verpflichtet. Angaben über die einzelnen Auftragswerte liegen der Bundesregierung daher nicht vor.